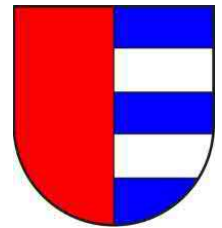


Kanton Graubünden

Gemeinde Rhäzüns



Nachbearbeitung Ortsplanungsrevision

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Datum: 20. Februar 2014

Objekt: 19061

Status: Genehmigung

https://cloudspace.stw.ch/remote.php/webdav/datenverwaltungsstelle/rhaezuens_3723/03_gemeindespiegel/2014-11-11_rb1041_optr_nachbearbeitung-ortsplanung/pmb_tr_op_140220.docx

Impressum

Nachbearbeitung Ortsplanungsrevision
Planungs- und Mitwirkungsbericht
20. Februar 2014
Stand: Genehmigung

Auftraggeber

Gemeinde Rhäzüns

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Grundordnung	4
2.	Zielsetzung	4
3.	Rahmenbedingungen / Grundlagen	5
4.	Organisation	5
5.	Planungsmassnahmen	6
5.1	Anpassung Zonenplan (Bereinigung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz)	6
5.2	Ergänzung Baugesetz Rhäzüns Trockenstandortzone	7
5.3	Mountainbike-Routen 261 und 262	8
6.	Interessensabwägung	8
7.	Verfahren	8
7.1	Vorprüfungsverfahren	8
7.2	Mitwirkungsverfahren (öffentliche Auflage nach Art. 13 KRVO)	9
7.3	Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 48 KRG	9
7.4	Genehmigungsverfahren nach Art. 49 KRG	9

1. Ausgangslage

1.1 Grundordnung

Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte am 7. Juli 2009 mit Beschluss Nr. 722 die an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2009 beschlossene Totalrevision der Ortsplanung.

Gemäss diesem Regierungsbeschluss wurde die neue Grundordnung der Gemeinde Rhäzüns u. a. mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen, Anliegen und Hinweisen genehmigt:

- Zonenplan 1:2'000 Dorf – Caplutta und Zonenplan 1:10'000
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, die Landschaftsschutzzone für das Objekt BLN-1903 (Auenlandschaft von nationaler Bedeutung) in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt zu ergänzen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, das Auenobjekt A-27 (von nationaler Bedeutung) einer Naturschutzzone zuzuweisen.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, für die TWW-Objekte (Trockenwiesen und -weiden) eine entsprechende Zone auszuscheiden.

Die Planungsbeschwerde betreffend Zuweisung der Parzelle Nr. 889 zur Lager- und Materialumschlagszone wurde im separaten Regierungsbeschluss Nr. 721 vom 7. Juli 2009 behandelt. Gemäss dieser Beschwerdeentscheid wurde die beschlossene Nutzungszonen-Zuweisung der Parzelle Nr. 889 von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.

2. Zielsetzung

Mit der Nachbearbeitung der Ortsplanungsrevision beabsichtigt die Gemeinde Rhäzüns folgende Pendenzen aufzuarbeiten:

- Aufgaben/Konflikte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz gemäss Regierungsbeschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009 lösen

Ziel ist zudem, die Planungsarbeiten im Bereich Natur/Landschaft gleichzeitig mit der Nachbargemeinde Bonaduz abzuwickeln und entsprechend aufeinander abzustimmen. Dies erfolgte im Laufe vom August 2012 indem parallel die Bearbeitung der Ortsplanungsrevision Bonaduz durchgeführt und die grenzüberschreitende Festlegung der Landschaftsschutzzone aufeinander abgestimmt wird.

Die Bearbeitung der Pendenza betreffend Parzelle Nr. 889 ist parallel dazu in einem separaten Projekt zusammen mit dem Revisionsbegehren Nordanschluss vorgesehen.

3. Rahmenbedingungen / Grundlagen

- Ortsplanung der Gemeinde Rhäzüns vom 18. März 2009
- Regierungsbeschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20. März 2009
- Regionaler Richtplan Nordbünden „Landschaft und Siedlung“ vom 22. Juni 2005, Regierungsbeschluss Nr. 56 vom 17. Januar 2006
- Unterlagen Projekt Nordanschluss

4. Organisation

Auftraggeberin ist die Politische Gemeinde Rhäzüns, vertreten durch den Gemeindevorstand. Unter Führung des Gemeindepräsidenten übernimmt er die Funktion der Planungskommission.

Die Projektbearbeitung und Beratung erfolgt durch die STW AG für Raumplanung Chur, vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED] unterstützt die Gemeinde und das Planungsbüro als juristischer Berater.

5. Planungsmassnahmen

5.1 Anpassung Zonenplan (Bereinigung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz)

Auenobjekte A-27

Die Gemeinde Rhäzüns hat für die Rhäzünser Rheinauen (A-27 von nationaler Bedeutung) eine Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Da in der Landschaftsschutzzone der Auenschutz nicht genügend ist, werden die Auenobjekte auf Anweisung der Regierung (Beschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009) einer Naturschutzzone zugewiesen.

Landschaftsschutzzone Objekt BLN-1903

Für die Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins (BLN-1903 von nationaler Bedeutung) wurde eine Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Die Abgrenzung dieser Zone entspricht jedoch nicht dem Bundesinventar. Die Gemeinde Rhäzüns wird darauf hingewiesen, dass Inventare nach Art. 5 NHG als Bundessachpläne gelten. Gemäss Art. 2 KRG sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Planungen auf die Konzepte und Grundlagen des Bundes abzustimmen. Die Gemeinde Rhäzüns wird deshalb von der Regierung (Beschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009) angewiesen in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt die Landschaftsschutzzone zu ergänzen. Die Abgrenzung ist in Absprache zwischen Gemeinde und dem Amt für Natur und Umwelt neu festgelegt worden.

Naturschutzzone

Im Rahmen eines Vernetzungsprojekts wurden Detailkartierungen vorgenommen. Die Aktualisierung der Daten der Detailkartierung (Umsetzungsperimeter) ist im Frühling 2013 beim Amt für Natur und Umwelt erfolgt und die abgeänderten Daten wurden integriert.

Trockenstandortzone (TWW-Objekte)

Gemäss geltendem Zonenplan sind die TWW-Objekte nicht berücksichtigt. Die Regierung ersucht die Gemeinde eine entsprechende Zone (Beschluss Nr. 722 vom 7. Juli 2009) auszuscheiden. Die TWW-Objekte, welche von nationaler Bedeutung sind, werden gemäss bestehendem Inventar im Zo-

nenplan mit einer entsprechenden Zone (Trockenstandortzone) und einem Gesetzesartikel ergänzt. Im Gebiet Cresta Leunga wurden die TWW-Objekte auf die Freihaltezone angepasst. Die in der Bauzone liegenden Objekte wurden entfernt.

In der Zwischenzeit wurden im Rahmen eines Vernetzungsprojekts Detailkartierungen vorgenommen. Die Aktualisierung der Daten der Detailkartierung (Umsetzungssperimeter) ist im Frühling 2013 beim Amt für Natur und Umwelt erfolgt und die abgeänderten Daten wurden integriert.

5.2 Ergänzung Baugesetz Rhäzüns Trockenstandortzone

Im Zusammenhang mit der Ergänzung der entsprechenden Zone (Trockenstandortzone) für TWW-Objekte wird im Baugesetz folgender Artikel ergänzt:

Art. 27 bis Trockenstandortzone

1 Die Trockenstandortzone umfasst Trockenwiesen und -weiden, deren Fläche und Qualität erhalten werden soll.

2 Für die Bewirtschaftung werden Verträge zwischen Kanton und Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen abgeschlossen.

3 Zulässig sind neue standortgebundene Bauten und Anlagen, die für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes notwendig sind oder dem Schutz vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, wenn ein Standort ausserhalb der Trockenstandortzone nicht zumutbar ist. Werden Trockenwiesen und -weiden beeinträchtigt, sind Ersatzmassnahmen zu leisten.

4 Für Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesrechts.

Dieser Artikel entspricht dem Vorschlag gemäss Musterbaugesetz der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR / Fassung 2012).

5.3 Mountainbike-Routen 261 und 262

Die Gemeinde Rhäzüns plant im Frühling 2013 die Signalisation der beiden Mountainbike-Routen 261 und 262 nach den Vorgaben und Richtlinien des Kantons Graubünden. Beide Routen, welche über die Rhäzünser Rheinauen (Route 261) und über die Rhäzünser Alp Sura (Route 262) führen, liegen auf bestehenden Strassen bzw. Wegführungen. Die beteiligten Gemeinden, über welche die Routen 261 und 262 führen, sind mit der Linienführung einverstanden.

6. Interessensabwägung

Auf die bei dem Vorprüfungsbericht vom 20.12.2012 bemängelte fehlende Interessensabwägung wurde aufgrund der fehlenden Detailkartierung verzichtet. Mit der nun vorliegenden Detailkartierung werden in der Gemeinde die Naturschutzzone und die TWW-Objekte, bis auf die Teile welche wie schon erwähnt in der Bauzone liegen, vollständig berücksichtigt.

Da die beiden Mountainbike-Routen auf bestehenden Strassen bzw. Wegführungen liegen sind keine Konflikte in Bezug mit dem Wald oder dem Natur- und Landschaftsschutz zu erwarten.

7. Verfahren

7.1 Vorprüfungsverfahren

Die Freigabe der Vorprüfungsunterlagen durch den Gemeindevorstand erfolgte am 22.10.2012. Die Vorprüfung wurde am 08.11.2012 beim Amt für Raumentwicklung eingeleitet. Der Vorprüfungsbericht wurde der Gemeinde Rhäzüns mit Datum vom 20.12.2012 zugestellt.

Die im Vorprüfungsbericht erwähnten Anmerkungen zu den Plänen und dem Planungs- und Mitwirkungsbericht wurden überprüft und dementsprechend angepasst. Die betroffenen Punkte waren:

- Umsetzung der TWW-Objekte
- Abgrenzung Landschaftsschutzzone

Durch die vorliegende Detailkartierung und die nachfolgende Ergänzung der Vorlage wurden die Unterlagen erneut zur Vorprüfung eingereicht. Die Freigabe des Gemeindevorstands erfolgte am 08.07.2013.

Die Vorprüfung wurde am 25.07.2013 beim Amt für Raumentwicklung erneut eingeleitet. Die zu prüfenden Punkte der erneuten Vorprüfung betrafen die Umsetzung der Naturschutzzone und der TWW-Objekte sowie die Ergänzung mit den Mountainbike-Routen. Der Vorprüfungsbericht wurde der Gemeinde Rhäzüns mit Datum vom 17.10.2013 zugestellt.

Die im Vorprüfungsbericht erwähnten Anmerkungen zum Zonenplan und zum Generellen Erschliessungsplan wurden überprüft und die Unterlagen entsprechend angepasst.

7.2 Mitwirkungsverfahren (öffentliche Auflage nach Art. 13 KRVO)

Der Gemeindevorstand hat danach die öffentliche Auflage der Revisionsvorlage beschlossen, welche vom 15. November 2013 bis am 15. Dezember 2013 erfolgte. Während dieser Frist gingen drei Mitwirkungseingaben ein, welche vom Gemeindevorstand behandelt wurden. Eine Übersicht dieser Auswertung und Behandlung der eingegangenen Mitwirkungseingaben befindet sich im Anhang dieses Berichts.

7.3 Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 48 KRG

An der Gemeindeversammlung vom 27. März 2014 haben die Stimmbürger die Vorlage beschlossen.

7.4 Genehmigungsverfahren nach Art. 49 KRG

Anschliessend wurde die Vorlage zur Beschwerdeaufgabe gebracht und gleichzeitig zur Genehmigung bei der Regierung eingereicht.